EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Informations- und Pressedienst

i.A.22.14.7.4. - BR/cb

INFORMATIONSBULLETIN

"Diplomatie als Waffe"

Bern, den 10. Februar 1976



DIPLOMATIE ALS WAFFE

(Einige Gedanken zur Aufgabe der Diplomatie im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik)

Referat, gehalten am 23. Januar 1976 in in der Kaserne Bern, anlässlich der Operativen Uebung 1976,

von Botschafter Emanuel Diez, Leiter der Direktion für Völkerrecht des Eidgenössischen Politischen Departements.

1. Stellt die Diplomatie wirklich eine taugliche Waffe der schweizerischen Sicherheitspolitik dar? <u>Diplomatie</u>, vor allem diejenige eines dauernd neutralen Kleinstaates, beinhaltet doch eine Tätigkeit, die sich – im Gegensatz zu den Mitteln der Armee – in hervorragendem Masse des Dialogs, des Gesprächs, der Verhandlung bedient. Sie soll im weitesten Sinne der Wahrung der eigenen Interessen dienen, gleichzeitig aber auch dem Interessenausgleich, der Lösung von Streitfällen mit friedlichen Mitteln, zu denen auch die Schiedsgerichtsbarkeit gehört.

Neben das klassische zweiseitige Gespräch der bilateralen Diplomatie ist immer mehr auch die multilaterale Diplomatie in Staatenkon@renzen und internationalen Organisationen getreten. Aber auch sie dient den gleichen Zielen wie die bilaterale Diplomatie: dem Ausgleich divergierender Interessen, der Findung gemeinsamer, möglichst allen Beteiligten zusagender Lösungen mit friedlichen Mitteln. So spielen sich heute die Bestrebungen zur Weiterbildung des Völkerrechts, zur Friedenserhaltung, zur Abrüstung, zur Aechtung des Krieges fast ausschliesslich im multilateralen Rahmen ab, wobei die Tendenz eindeutig von der regionalen zur weltweiten Ebene hinzielt. Ob wir es wahrhaben wollen oder nicht: diese Diskussionen verlagern sich - gerade in den letzten Jahren - immer mehr in die UNO. New York spielt als internationales Diskussionsforum, als "Weltbörse" der Diplomatie eine immer bedeutendere Rolle.

2. Wie kann nun die Schweiz als dauernd neutraler Kleinstaat, dessen diplomatischen Mitteln ebenso Grenzen gesetzt sind wie seinen militärischen, die Diplomatie in die Dienste seiner Sicherheitspolitik stellen? Der Sicherheitsbericht des Bundesrates vom 27. Juni 1973 erwähnt unter den sicherheitspolitischen Grundsätzen ausdrücklich auch die Aussenpolitik. Ziff. 708 lautet:

"Die schweizerische Aussenpolitik beruht auf den Grundsätzen der Neutralität, der Solidarität und der Disponibilität; sie leistet damit einen Beitrag zur allgemeinen Friedenssicherung und bildet die nach aussen aktive Komponente unserer Sicherheitspolitik."

3. Zur Neutralität ist zu bemerken, dass es sich nicht nur um eine dauernde, für alle möglichen Konfliktsfälle geltende Neutralität handelt, sondern dass sie, um wirksam und glaubhaft zu sein, auch eine bewaffnete Neutralität sein muss.

Damit kommt der Armee neben ihrer spezifisch militärischen auch eine ausgesprochen aussenpolitische Aufgabe zu. Eine rein verbale Neutralität, die sich gegen einen allfälligen Angreifer nicht zu verteidigen vermag, wird ihr sicherheitspolitisches Ziel, die Erhaltung des Friedens in Unabhängigkeit, wie es der Sicherheitsbericht nennt, nicht erreichen können.

Wohl ist die Schweiz verpflichtet, alles zu unterlassen, was ihr im Konfliktsfall die Einhaltung der Verpflichtungen des neutralen Staates erschweren oder gar verunmöglichen könnte. Sie muss deshalb schon in Friedenszeiten eine Neutralitätspolitik führen. Dies setzt ihren aussenpolitischen und damit auch ihren diplomatischen Möglichkeiten zahlreiche Schranken: sie darf keine Militärbündnisse abschliessen; sie darf sich nicht in die einseitige Abhängigkeit einer potentiellen Konfliktspartei begeben; sie darf auch sonst keine völkerrechtlichen Bindungen eingehen, die es ihr verunmöglichen würden, im Kriegsfall die Regeln des Neutralitätsrechtes strikte einzuhalten.

Dies bedeutet aber keinesfalls, dass die Schweiz aussenpolitisch zur völligen Isolation, zur Abkapselung, zur Selbstgenügsamkeit verurteilt wäre. Vor allem die junge Generation hat vom Bundesrat eine "aktivere Neutralitätspolitik" gefordert. Der Ausdruck ist micht eben glücklich gewählt; gemeint ist wohl eher eine aktivere Aussenpolitik im Rahmen der Neutralitätspolitik. In der Tat lässt auch eine die Pflichten des dauernd Neutralen durchaus ernst nehmende Neutralitätspolitik einen nicht zu unterschätzenden freien Spielraum der Aussenpolitik, den wir bisher wohl nicht voll ausgenützt haben.

Mit ihrer konsequenten Neutralitätspolitik leistet die Schweiz einen durchaus beachtlichen Beitrag zur Friedenserhaltung. Der grundsätzlich defensive Auftrag an ihre Aussenpolitik - wie auch an ihre Armee - stellt einen Stabilitätsfaktor dar, mit dem auch die Grossmächte rechnen können. Dies gilt allerdings nur insoweit, als diese Neutralitätspolitik glaubwürdig ist und die Konfliktsparteien unbedingt darauf zählen können, dass sich der neutrale Staat im Falle eines Angriffs gegen jeden Angreifer wehren wird.

Es war von der Glaubwürdigkeit der Neutralitätspolitik die Rede; es wäre noch beizufügen: ihre Berechenbarkeit, ihre Gradlinigkeit. Neutralitätspolitik ist keinesfalls zu verwechseln mit Schaukelpolitik, mit einem Lavieren zwischen den Blöcken, mit einem Anbiedern gegenüber dem jeweils Stärkern. Neutralitätspolitik darf niemals eine Politik der Schwäche sein; auch militärisch darf sich der dauernd Neutrale nicht mit einer möglichst billigen Lösung, mit blossen Alibiaktionen zufrieden geben; gerade sie könnten ihm im Ernstfall teuer zu stehen kommen.

4. In den aussenpolitischen Leitsätzen ist neben der Neutralität auch von der Solidarität die Rede. Die Schweiz ist als rohstoffarmes Land ausgesprochen auslandsabhängig. Auch ihre

geographische Lage als Binnenstaat verbietet es ihr, sich auf sich selbst zurückzuziehen. Ihre starke wirtschaftliche Verflechtung mit dem Ausland bringt es mit sich, dass die Schweiz nicht nur zu ihren Nachbarstaaten und zu den übrigen Staaten Europas, sondern praktisch zu allen Ländern der Welt, Beziehungen unterhält - allein schon, um ihre weltweiten wirtschaftlichen Interessen wirksam vertreten zu können. Nicht zuletzt deshalb ist etwa gesagt worden, die schweizerische Aussenpolitik erschöpfe sich in ihrer Aussenhandelspolitik. Wohl kommt der Vertretung wirtschaftlicher Interessen, vor allem in Friedenszeiten, eine hervorragende Bedeutung zu. Doch gerade unter dem Gesichtspunkt der Sicherheitspolitik muss die schweizerische Aussenpolitik weit über das Wirtschaftliche hinausgehen. So weist etwa die - selbstverständlich auch wirtschaftlich bedingte - Universalität ihrer Beziehungen einen eindeutig sicherheitspolitischen Aspekt auf, indem die universelle diplomatische Präsenz der Schweiz auch insofern bedeutsam ist, als diese es ihr gestattet, ihre politischen Beziehungen zu allen Staaten schon in Friedenszeiten zu pflegen und beispielsweise auch dort auf die Besonderheiten der schweizerischen Neutralitätspolitik hinzuweisen, wo das nötige Verständnis dazu nicht ohne weiteres vorhanden ist. Ergeben sich in den zwischenstaatlichen Beziehungen Spannungen oder gar Konflikte, so ist es die wichtigste Aufgabe der diplomatischen Vertretungen, diese zu entschärfen und auf dem Verhandlungswege zu tragbaren Lösungen zu gelangen. Dieser "Friedenspolitik" unserer Diplomatie kommt in Krisenzeiten noch erhöhte Bedeutung zu. Die Oelkrise sowie verschiedene, auch unser Land berührende Terrorakte haben deutlich gezeigt, wie unerwartet rasch sich auch ein friedliebender neutraler Staat Konfliktssituationen gegenüber sehen kann, die seine Sicherheitspolitik unmittelbar berühren. Hier war es vor allem auch Aufgabe der schweizerischen Diplomatie dafür zu sorgen, dass es nicht zu dauernden Spannungen kommt, die die Schweiz schliesslich in einen Konflikt verwickeln könnten.

Internationale Solidarität darf sich aber nicht in der blossen Negierung der Isolation erschöpfen. Positiv bedeutet sie: Oeffnung nach aussen, Mitwirkung auf internationalem Gebiet überall dort, wo dies nicht nur den schweizerischen Interessen - im weitesten Sinne verstanden - dient, sondern auch der Friedenserhaltung. Nach zögernden Anfängen hat die Schweiz sowohl auf europäischem, wie auch auf weltweitem Gebiet ihre Mitarbeit in internationalen Organisationen überall dort in die Wege geleitet, wo dies mit ihrer Neutralitätspolitik vereinbar war. So hat beispielsweise ihre Teilnahme an der Energieagentur gezeigt, dass sie heute - namentlich aus sicherheitspolitischen Erwägungen - auch vor gewissen neutralitätspolitischen Risiken nicht zurückschreckt, wenn auch beizufügen wäre, dass diese im vorliegenden Fall durch Formulierung eines Neutralitätsvorbehaltes weitgehend eliminiert werden konnten.

5. Dass die Ergebnisse der Europäischen Sicherheitskonferenz in Genf, namentlich die Schlussakte von Helsinki, für die Schweiz vom Sicherheitsstandpunkt aus als eindeutiger Erfolg zu werten seien, kann wohl kaum behauptet werden. Trotzdem wäre es unrichtig, die Konferenz und vor allem die schweizerische Teilnahme, als für die Sicherheitspolitik der Schweiz völlig irrelevant oder gar schädlich zu bezeichnen. gilt auch hier der bekannte Ausspruch "les absents ont toujours tort". Bekanntlich ist die Schweiz an der Sicherheitskonferenz vor allem durch ihren Vorschlag für eine umfassende obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit hervorgetreten. Sie wollte damit einen aktivven Beitrag zu den Bestrebungen für eine wirksamere Friedenserhaltung leisten. Wenn dieser Vorschlag wegen seines zwingenden Charakters zunächst auch noch auf zahlreiche Widerstände gestossen ist, soll er doch in einer späteren Phase wieder aufgenommen werden. Sodann gab die Konferenz der schweizerischen Diplomatie die willkommene und für sie einigermassen neue Gelegenheit, sich im gesamteuropäischen Rahmen an der Erörterung vorwiegend politischer Fragen, namentlich auch solcher sicherheitspolitischer Natur, unmittelbar zu beteiligen. Dies ermöglichte ihr nicht nur, die Besonderheiten der schweizerischen Neutralitätspolitik darzulegen, sondern vor allem auch, ihre Sicherheitsprobleme mit denjenigen anderer neutraler Staaten in Europa, vor allem mit Oesterreich und Schweden zu erörtern. Diese Kontakte zwischen den Neutralen, die sich schon früher anlässlich der Festlegung einer gemeinsamen Linie in den Verhandlungen mit den Europäischen Gemeinschaften bewährt hatten, führten dazu, dass die Neutralen - zusammen mit weiteren "nichtengagierten" Staaten - an der Sicherheitskonferenz eine eigentliche Vermittlerfunktion zwischen Ost und West spielen konnten. Die Sicherheitskonferenz hat der Schweiz aber nicht nur diese engeren Kontakte mit den neutralen Staaten gebracht. Vor allem im Vorbereitungsstadium fanden - für die Schweiz ebenfalls ein Novum - offizielle, aber auch zahlreiche inoffizielle gegenseitige Besuche und Kontaktnahmen mit den meisten europäischen Staaten statt. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich auch, dass beispielsweise engere Fühlungnahmen mit nichtneutralen Kleinstaaten wie z.B. den Benelux-Staaten, für die Schweiz auch unter dem sicherheitspolitischen Gesichtspunkt von einem nicht zu unterschätzenden Interesse waren. Schliesslich bot die Anwesenheit nicht nur aller europäischen Staaten, sondern namentlich auch der beiden Weltmächte an den Konferenzen in Genf und Helsinki neue Möglichkeiten zu direkten Gesprächen zwischen den für die Aussenpolitik Verantwortlichen, was sich auch für die neutrale Schweiz wiederholt als nützlich erwies.

6. Nicht zuletzt diese positiven Erfahrungen einer aktiveren diplomatischen Tätigkeit der Schweiz im europäischen Rahmen führen fast zwangsläufig zur Frage der Nützlichkeit unserer Präsenz in New York bei den Vereinten Nationen. Bekanntlich ist die Schweiz Mitglied beinahe aller Spezialorganisationen

der UNO und beteiligt sich - soweit dies für einen Nichtmitgliedstaat möglich ist - auch an zahlreichen weiteren Aktivitäten der Weltorganisation. Sie ist am Hauptsitz der UNO durch einen Beobachter vertreten, der ganz allgemein ihre Arbeiten verfolgt und darüber nach Bern berichtet. Solange sie aber nicht Mitglied der UNO ist, bleibt sie von der Teilnahme an der Generalversammlung und am Sicherheitsrat ausgeschlossen.

Bis vor kurzem wurde angenommen, dass die Schweiz als neutraler Staat wegen der Sanktionsbestimmungen der UNC-Charta der Organisation nicht als Vollmitglied beitreten könne. genauere Analyse hat allerdings gezeigt, dass möglicherweise unter Anlehnung an das österreichische Beispiel ein schweizerischer Beitritt auch unter Beibehaltung ihres bisherigen Neutralitätsstatuts denkbar wäre. Um jedes Missverständnis zu vermeiden, muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass vom Gesichtspunkt der Sicherheitspolitik aus nicht etwa das bisher weitgehend wirkungslos gebliebene - System der kallektiven Sicherheit der UNO-Charta von Bedeutung wäre, sondern, wie schon angedeutet, das Vorhandensein eines internationalen Forums, einer "Welt-Sicherheitsbörse", der - trotz aller Bedenken gegen die sich gerade in neuester Zeit in der UNO abzeichnenden Tendenzen - vor allem in Krisenzeiten eine nicht zu unterschätzende Bedeutung im Hinblick auf die Friedenserhaltung zukommt. In der bisherigen Diskussion über einen allfälligen schweizerischen UNO-Beitritt ist dieser Aspekt offensichtlich zu kurz gekommen. Man wird sich gut überlegen müssen, ob es auch unter sicherheitspolitischen Gesichtspunkten klug ist, weiterhin auf eine volle diplomatische Präsenz in New York zu verzichten. Es sind in der Tat Situationen denkbar, in denen eine solche Präsenz für die völkerrechtliche Weiterexistenz der Schweiz und ihre weltweite Anerkennung von entscheidender Bedeutung sein könnte.

- 7. Unter dem Stichwort Solidarität ist aber ganz besonders die Politik gegenüber den Entwicklungsländern zu erwähnen, die vor allem in der technischen Zusammenarbeit ihren Ausdruck findet. Sie wird auch in der Schweiz noch allzu ausschliesslich unter dem humanitären Gesichtspunkt, dem selbstverständlich grosses Gewicht zukommt, und viel zu wenig unter dem Aspekt der Friedenserhaltung gesehen. Der schweizerischen Politik gegenüber den Entwicklungsländern kommt in der Tat auch ein grosser sicherheitspolitischer Stellenwert zu. Es liegt im ureigensten sicherheitspolitischen Interesse auch der Schweiz, rechtzeitig verhindern zu helfen, dass durch eine weitere Verarmung der Entwicklungsländer, vor allem der sog. dritten und vierten Welt, soziale und politische Spannungen entstehen, die zu offenen Konflikten führen müssen; diese könnten die Schweiz nicht nur indirekt, sondern, vor allem bei einem weltweiten bewaffneten Nord-Süd-Konflikt, auch unmittelbar in ihrer Existenz berühren.
- Die sicherheitspolitischen Grundsätze erwähnen als weiteres 8. Charakteristikum der schweizerischen Aussenpolitik die Disponibilität der Schweiz. Stichwortartig seien hier erwähnt: die Leistung Guter Dienste wie Vermittlung, Streitschlichtung, Teilnahme an friedenserhaltenden Aktionen, aber auch das Zurverfügungstellen schweizerischer Konferenzorte wie namentlich Genf, die Uebernahme fremder Interessen, sodann humanitäre Aktionen, meist in Verbindung mit dem IKRK. Es handelt sich dabei keineswegs - wie etwa abschätzig behauptet wird - um Manifestationen des schlechten Gewissens eines neutralen Staates. Vielmehr kommt all diesen Tätigkeiten der Schweiz im Konfliktsfall eine hervorragende sicherheitspolitische Bedeutung zu. Namentlich die Grossmächte können ein eminentes Interesse daran haben, auch im unerbittlichsten Konflikt auf die Vermittlerdienste eines wirklich unabhängigen Neutralen zurückzugreifen oder einen neutralen Ort in Reserve zu wissen, wo offizielle oder inoffizielle Kontaktgespräche ungestört geführt werden können. Auch die bisherigen Erfahrungen

der Schweiz auf dem Gebiet der Vertretung fremder Interessen - etwa in Kuba - sind in dieser Hinsicht durchaus ermutigend. Die schweizerische Diplomatie tut deshalb gut daran, sich nicht nur materiell, namentlich durch die Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel, sondern auch personell durch die Ausscheidung minimaler Personalreserven auf solche Fälle vorzubereiten.

- 9. Bisher war fast ausschliesslich vom Einsatz der diplomatischen "Waffen" in Friedenszeiten und in Krisenfällen die Rede. Neutralitätsschutzfall obliegt es der schweizerischen Diplomatie, in enger Fühlungnahme mit der zum Neutralitätsschutz eingesetzten Armee alles zu unternehmen, um die schweizerische Neutralität und damit ihre Unabhängigkeit erhalten zu helfen. Die Veröffentlichung einer Neutralitätserklärung verbunden mit weiteren diplomatischen Schritten zur Unterstreichung des absoluten Verteidigungswillens sollen alle Konfliktsparteien davon überzeugen, dass die Respektierung der schweizerischen Neutralität in ihrem eigenen Interesse liegt. Im Fall von Neutralitätsverletzungen, vor allem des Luftraums, sind auf diplomatischem Wege nicht nur Proteste anzubringen, sondern gleichzeitig auch der unbedingte Abwehrwille der Schweiz zu unterstreichen. Die Glaubhaftigkeit solcher Erklärungen hängt indessen wesentlich von unseren tatsächlichen Abwehrmöglichkeiten und von der Art des Einsatzes der vorhandenen Abwehrmittel ab. Auch hier zeigt sich die absolute Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen Armee und Diplomatie.
- lo. Bei den Vorbereitungen für den Verteidigungsfall ging man früher davon aus, dass die Armee weitgehend auf sich selbst gestellt den Abwehrkampf mit allen Mitteln entsprechend den dem Oberbefehlshaber erteilten Weisungen zu führen habe, und dass die zivilen Behörden praktisch nicht mehr in der Lage sein würden, Entschlüsse von strategischer Bedeutung zu fassen. Inzwischen hat sich aber immer mehr die Erkenntnis durchgesetzt.

dass der Bundesrat als verantwortliche politische Behörde im Verteidigungsfall ganz besonders wichtige Aufgaben zu erfüllen habe. Es muss hier darauf verzichtet werden, auf die wichtige Rolle der zivilen Staatsführung im Verteidigungsfall näher einzugehen. Der Diplomatie als dem weltweit eingesetzten zivilen Instrument des Bundesrates obliegt es jedenfalls, die Armee in ihrem Abwehrkampf mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen, sei es in der Beschaffung von Waffen, Munition und weiteren Versorgungsgütern, sei es durch diplomatische Aktionen zur Stärkung des schweizerischen Widerstandes. Während Neutralitätsverletzungen den Neutralitätszustand keineswegs beenden, fallen mit einem Angriff auf die Schweiz alle sich aus ihrem bisherigen Neutralitätsstatus ergebenden Bindungen dahin. Die Schweiz wird damit zur kriegführenden Nation, und politische und militärische Bindungen mit andern Staaten, namentlich mit dem Gegner des Angreifers, sind ihr durchaus erlaubt. Damit würde ihre Neutralitätspolitik abgelöst durch eine Bündnispolitik. Der schweizerischen Diplomatie erwüchsen dadurch im Verteidigungsfall ganz besonders schwierige und anspruchsvolle Aufgaben. Während sich allfällige Absprachen über rein militärische Fragen wohl vor allem direkt zwischen militärischen Kommandostellen abspielen würden, gälte es auch, zahlreiche politische, wirtschaftliche und andere Probleme zu regeln. Auf dem Gebiet der politischen Zusammenarbeit erweist sich für einen Kleinstaat vor allem das Problem eines genügenden Mitspracherechtes, auch bei der Festlegung der Kriegsziele, als äusserst wichtig. Es muss unbedingt erreicht werden, dass die Existenz des Staates, seine Selbstbestimmung und seine Unabhängigkeit durch allfällige Bündnisverpflichtungen nicht in Frage gestellt werden. Auch die Regelung darüber, wie die schweizerischen Streitkräfte innerhalb eines Bündnisses eingesetzt werden, könnte für das Ueberleben des Kleinstaates Schweiz ausschlaggebend werden.

- Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass im Vertei-11. digungsfall die Existenz des Staates auf dem Spiel steht. Aufgabe der schweizerischen Diplomatie ist es, alles zu unternehmen, um die völkerrechtliche Existenz der Schweiz und damit verbunden ihre diplomatische Anerkennung als selbständiger Staat sicherzustellen. Voraussetzung dazu ist das Vorhandensein einer legalen schweizerischen Regierung. Nicht nur der materiellen Sicherstellung der Regierungstätigkeit allenfalls durch Verlegung an einen sicheren Ort -, sondern vor allem auch der Sicherstellung legaler Ersatzwahlen in allen Notlagen dürfte für die völkerrechtliche Anerkennung des Staates grösste Bedeutung zukommen. Je eindeutiger die Legitimität der Regierung, je offensichtlicher die Tatsache, dass sie in allen Lagen die Regierungsgewalt tatsächlich ausübt, desto grösser die Chancen, mit diplomatischen Mitteln die weitere Anerkennung einer schweizerischen Regierung zu erreichen. Dass im äussersten Fall auch die Möglichkeit einer Exilregierung nicht zum vornherein ausgeschlossen werden darf, sei hier nur kurz angedeutet. Allerdings ist es dem dauernd neutralen Staat aus begreiflichen Gründen kaum möglich, schon in Friedenszeiten Vorbereitungen zu treffen, die über das Ueberdenken der Grundsatzfragen hinausgehen.
- 12. Auch wenn diese Ausführungen summarisch bleiben mussten, so dürfte sich doch daraus ergeben, dass eine richtig eingesetzte Diplomatie eine bedeutende Rolle als Waffe im sicherheitspolitischen Arsenal der Schweiz zu spielen vermag. Dies setzt aber einmal voraus, dass wie auf dem Gebiet der militärischen Rüstung rechtzeitig, also schon in Friedenszeiten, die erforderlichen materiellen und personellen Mittel bereitgestellt und die notwendige diplomatische Vorarbeit auf bilateraler und militärischer Ebene geleistet werden. Sodann ist eine enge Zusammenarbeit der Diplomatie nicht nur mit den übrigen zivilen Elementen der Gesamtverteidigung, sondern vor allem auch mit der Armee, namentlich ihrem Oberbefehlshaber,

unerlässlich. Das gilt in ganz besonderem Masse für den Verteidigungsfall. Nur ein vertrauensvolles, enges Zusammenwirken von Armeespitze und Bundesrat schafft die Grundlage, von der aus es der schweizerischen Diplomatie möglich sein wird, den von ihr verlangten Beitrag zur schweizerischen Sicherheitspolitik zu leisten.